

Urteil:

## Verbrennung von Abfällen aus Altenheim ist Verwertung

Die Verbrennung von krankenhausspezifischen Abfällen mit der Schlüsselnummer 18 01 04 in einer Müllverbrennungsanlage stellt eine Abfallverwertung und keine Abfallbeseitigung dar. Daher bestehe für diese Abfälle auch keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das stellte das Verwaltungsgericht Minden in einem Urteil vom 9. September 2013 klar (Az: 11 K 2200/12).

In dem konkreten Fall hatte der Betreiber eines Altenheims gegen die Überlassungspflicht für die auf seinem Betriebsgrundstück getrennt gesammelten und nicht mit anderen Abfällen vermischten Inkontinenzabfälle geklagt. Die entsprechenden Abfälle werden in einer Anlage verbrannt, die das R1-Kriterium für die thermische Verwertung erfüllt. Darüber hinaus verwies der Kläger auf den hohen Brennwert der Abfälle.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beharrte hingegen auf die Einstufung der Inkontinenzabfälle als Beseitigungsabfall. Bei der Verbrennung dieser Abfälle stehe die Minderung von Menge und Schädlichkeit des Abfalls im Vordergrund, die Energie-rückgewinnung sei nur eine Nebenfolge.

Die Richter widersprachen dieser Argumentation in ihrem Urteil jedoch. Sie verweisen auf die Einstufung der Abfälle als nicht gefährlich sowie auf Ausführungen des Umweltbundesamtes, wonach Abfälle mit der Nummer 18 01 04 mit entsprechender Sorgfalt bei Sammlung, Lagerung und Transport in thermischen Abfallbehandlungsanlagen entsorgt bzw. verwertet werden können. Die Minderung des Gefährdungspotentials der Inkontinenzabfälle könne somit nicht zum Hauptzweck der Verbrennung erklärt werden, heißt es in der Urteilsbegründung.

Das Gericht sieht in dem vorliegenden Fall auch unabhängig vom R1-Status der Verbrennungsanlage eine Verwertung der Abfälle als gegeben an. Durch die Auskoppelung von Fernwärme aus der Anlage in ein Fernwärmenetz werden die Abfälle entsprechend den Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einem sinnvollen Zweck zugeführt, betonen die Richter. Dabei verweisen sie auf den hohen Heizwert der betreffenden Inkontinenzabfälle.

Das Urteil des VG Minden finden Sie unter [www.euwid-recycling.de/doku](http://www.euwid-recycling.de/doku)